AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Newsletter- Nummer	Newsletter - Datum	Direktkontakt
7 / 2026	12. November 2026	info.aju@llv.li

Newsletter 7, November 2026

Handelsregister

Eintragungen im Handelsregister bis zum 31.12.2026 / Durchführung öffentlicher Beurkundungen im Dezember 2026 / Funktionsbezeichnung bei der Einreichung der Jahresrechnungen / Angabe Anzahl Arbeitnehmende auf der Jahresrechnung / Neue Bestimmungen bei Mehrstimmrechtsaktien

Stiftungs- und Trustaufsicht/Geldwäscheprävention

Gemeinnützige Treuhänderschaften (Trusts) – Ablauf der Übergangsfristen am 31. Dezember 2026

Neu: Elektronische Zustellung von Übersichten der eingetragenen Angaben (PDF-Auszügen) aus dem Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbP)

1. Handelsregister

Eintragungen im Handelsregister bis zum 31.12.2026

Das Amt für Justiz ist bemüht, Anmeldungen zur Eintragung, Änderung und Löschung im Handelsregister zeitnah durchzuführen. Im Hinblick auf das Jahresende weisen wir darauf hin, dass Anmeldungen, die noch im laufenden Jahr durchgeführt werden sollen, bis spätestens Freitag, den 11. Dezember 2026 beim Amt für Justiz einzureichen sind.

Selbstverständlich werden wir versuchen, auch später eingegangene Anmeldungen noch im laufenden Jahr zu erledigen, können dies aber abhängig vom Arbeitsanfall nicht zusichern.

Durchführung öffentlicher Beurkundungen im Dezember 2026

Ausserdem weist das Amt für Justiz darauf hin, dass die Durchführung öffentlicher Beurkundungen nur bis zum 18. Dezember 2026 garantiert werden kann.

Öffentliche Beurkundungen zwischen dem 21. und 30. Dezember 2026 sind nur nach vorheriger Anmeldung bis spätestens zum 13. Dezember 2026 möglich.

Funktionsbezeichnung bei der Einreichung der Jahresrechnungen

Die Jahresrechnung und sofern sie zu erstellen ist, die konsolidierte Jahresrechnung, der Jahresbericht und der konsolidierte Jahresbericht ist bei Verbandspersonen von den mit

der Verwaltung betrauten Personen und bei Personengesellschaften von sämtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern zu unterzeichnen (vgl. Art. 1056 PGR).

Das Amt für Justiz hat unter anderem zu prüfen, ob die offenzulegenden Unterlagen von den zuständigen Personen unterzeichnet sind; ist dies nicht der Fall, ist ein Verbesserungsauftrag zu erteilen (vgl. Art. 1130 Abs. 1 PGR).

Unter der Unterschrift ist die Funktionsbezeichnung der unterzeichnenden Person anzuführen; dies dient der Vermeidung von Missverständnissen und insbesondere der Einhaltung der Prüfpflicht durch das Amt für Justiz. Insbesondere ist auch bei Personen mit im Handelsregister eingetragener Doppelfunktionen darauf zu achten, die korrekte Funktion anzuführen.

Beispiele:

- *Eine Person ist sowohl Geschäftsführer als auch Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH): Anzuführen ist die Funktion «Geschäftsführer», nicht die Funktion «Gesellschafter»;*
- *Eine Person ist Mitglied des Verwaltungsrates und Geschäftsführer einer Aktiengesellschaft (AG): Anzuführen ist die Funktion «Mitglied des Verwaltungsrates» oder «Verwaltungsrat», nicht die Funktion «Geschäftsführer».*

Wird bei Doppelfunktionen ausschliesslich die falsche Funktion angeführt, ergeht ein Verbesserungsauftrag, selbst wenn die betreffende Person über die korrekte Funktion verfügt.

Die Unterzeichnung des Anmeldeschreibens, mit welchem die Jahresrechnung eingereicht wird, hat wie bis anhin zu erfolgen (vgl. Art. 118 Abs. 2 PGR und Newsletter 4/2024).

Angabe Anzahl Arbeitnehmende auf der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und – sofern erforderlich - einem Anhang.

Im Anhang ist unter anderem die durchschnittliche Zahl der während eines Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzugeben (Art. 1092 Ziff. 7 PGR).

Bitte beachten Sie, dass die Anzahl der Arbeitnehmenden immer angegeben werden muss – auch wenn eine Gesellschaft keine Mitarbeiter beschäftigt. In diesem Fall ist eine Null-Meldung anzuführen.

Neue Bestimmungen bei Mehrstimmrechtsaktien

Am 1. September 2026 sind in Bezug auf Mehrstimmrechtsaktien gesetzliche Änderungen in Kraft getreten.[1] Unter anderem dürfen die mit Mehrstimmrechtsaktien verknüpften Stimmrechte höchstens das Zehnfache der Stimmrechte der Aktien mit dem geringsten Stimmrecht betragen (Art. 335a Abs. 3 PGR). Bis anhin galt diesbezüglich keine Beschränkung.

Da zwingendes Recht entgegenstehenden statutarischen Bestimmungen grundsätzlich vorgeht, hat diese Änderung unmittelbare Auswirkungen auf die Praxis: Falls Statuten ein Mehrfachstimmrecht vorsehen, welches das Zehnfache der Stimmrechte der Aktie mit dem geringsten Stimmrecht übersteigt, ist diese Regelung ab sofort ungültig. An ihre Stelle tritt automatisch das gesetzlich maximal zulässige Stimmenverhältnis nach Art. 335a Abs. 3 PGR.

Um Rechtsunsicherheiten bei künftigen Beschlussfassungen zu vermeiden und eine klare statutarische Grundlage zu gewährleisten, empfehlen wir dringend, die Statuten zeitnah formell anzupassen. Bis zu dieser formellen Änderung gilt von Gesetzes wegen das in Art. 335a Abs. 3 PGR vorgesehene Stimmenverhältnis.

2. Stiftungs- und Trustaufsicht/Geldwäscheprävention

Gemeinnützige Treuhänderschaften (Trusts) – Ablauf der Übergangsfristen am 31. Dezember 2026

Für gemeinnützige Trusts im Sinne von Art. 898a Abs. 1 PGR, die am 1. Juli 2026 bereits bestanden, sehen die Übergangsbestimmungen[2] (ÜB) folgende Pflichten vor:

- Eintragung in das Handelsregister

 Gemeinnützige Trusts sind gemäss Art. 900 PGR in das Handelsregister einzutragen. Eine blosse Urkundenhinterlegung ist gemäss Art. 902 Abs. 3 PGR ausgeschlossen. Wurde also die Begründungsurkunde nach bisherigem Recht beim Amt für Justiz hinterlegt, hat der Treuhänder oder Repräsentant den Trust bis zum 31. Dezember 2026 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (Art. 1 Abs. 2 ÜB).

- Anzeige an die Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde (STIFTA)

 Zudem unterstehen gemeinnützige Trusts der Aufsicht durch die STIFTA (Art. 929 Abs. 1 PGR) und sind dieser demgemäss anzuzeigen. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Trustrechts bereits bestehenden gemeinnützigen Trusts sind bis zum 31. Dezember 2026 durch den Treuhänder der STIFTA anzuzeigen. Die Anzeige hat unter Vorlage eines Handelsregisterauszuges zu erfolgen (Art. 1 Abs. 3 ÜB).

[1] Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), LGBl. 2026 Nr. 279.
[2] Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), LGBl 2026 Nr. 12.

Neu: Elektronische Zustellung von Übersichten der eingetragenen Angaben (PDF-Auszügen) aus dem Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbP)

Für Übersichten der eingetragenen Angaben (PDF-Auszüge) aus dem VwbP, welche beim Amt für Justiz, Stiftungs- und Trustaufsicht/Geldwäscheprävention bestellt werden können, steht neu ein zusätzlicher Zustellweg zur Verfügung:

Neben der Abholung am Schalter ist nunmehr auch die elektronische Zustellung über die eZustellung (ePostPlus) möglich. Hierfür ist die Auswahl «Zustellung über ePostPlus» auf dem Bestellformular erforderlich, welches weiterhin im Original beim Amt für Justiz einzureichen ist.

Für den Empfang von elektronischen Sendungen über ePostPlus müssen Rechtsträger vorgängig in der eVertretung der Liechtensteinischen Landesverwaltung aktiviert werden. Informationen zur Aktivierung der eVertretung finden Sie unter dem folgenden Link:

https://www.llv.li/de/landesverwaltung/amt-fuer-justiz/evertretung

Das Bestellformular für die Übersichten der eingetragenen Angaben finden Sie unter dem folgenden Link:

Bestellung einer Übersicht der eingetragenen Angaben (PDF-Auszug) aus dem Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbP)